

27.11.84

AS - Fz - G - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der
Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung
von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen
Rentenversicherung
(Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz - HEZG)

Punkt der 544. Sitzung des Bundesrates am 7. Dezember 1984

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 590 Abs. 3 RVO)
und weiteren Vorschriften

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft
werden, ob nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung
von einer Anrechnung eigenen Erwerbseinkommens oder
Erwerbsersatz Einkommens abgesehen werden sollte.

(noch Ziff. 1)

Artikel 3 des Grundgesetzes gebietet es, auch in der gesetzlichen Unfallversicherung für Witwenrenten und Witwenrenten gleiche Voraussetzungen vorzusehen. Es ist aber nicht angezeigt, die beabsichtigten Vorschriften über die Anrechnung eigenen Einkommens auf die Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in die gesetzliche Unfallversicherung zu übernehmen. Vielmehr ist zu überlegen, entsprechend der Regelung im Gesetz über die Altershilfe für Landwirte einen unbedingten und ungekürzten Anspruch auf Hinterbliebenenrente vorzusehen. Die Anrechnung eigenen Einkommens auf die Hinterbliebenenrenten würde dem Charakter der gesetzlichen Unfallversicherungsrenten als Schadensersatzleistungen widersprechen. Da die Hinterbliebenen in der gesetzlichen Unfallversicherung zu einem wesentlich größeren Anteil als in der gesetzlichen Rentenversicherung noch im erwerbsfähigen Alter stehen, würden sie mit eigenem Einkommen wesentlich häufiger die Freigrenzen von rund 900 Deutsche Mark monatlich übersteigen; die Anrechnungsvorschriften würden die Unfallrentner somit ungleich härter treffen als die Sozialrentner. Schließlich treffen die Gesichtspunkte der Sicherung der Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung für die gesetzliche Unfallversicherung nicht zu.

Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung ausdrücklich mit folgender

Begründung:

Unabhängig davon, daß es für eine unterschiedliche Regelung in der Renten- und Unfallversicherung keinen sachlichen Grund gibt, würde die Einführung einer unbedingten Witwen- und Witwenrente ohne Einkommensanrechnung die Unfallversicherung und damit die Betriebe und die öffentlichen Arbeitgeber als Eigenunfallversicherungsträger mit Mehrkosten belasten. Diese würden im stationären Zustand ca. 50 Mio DM betragen (Wertbasis 1986).

2. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 590 Abs. 3 RVO) und Nr. 33 (§ 1281 Abs. 1 RVO),
Art. 2 Nr. 22 (§ 58 Abs. 1 AVG) und
Art. 3 Nr. 20 (§ 78 Abs. 1 RKG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, auf welche Weise die im Entwurf enthaltene Ungleichbehandlung, nämlich auf der einen Seite die Nichtanrechnung von Zusatzleistungen (Betriebsrenten, Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst) und die sich aus der möglichen Höchstrente der Sozialversicherung ergebende, nach oben festgelegte Anrechnung von Sozialversicherungsrenten, und auf der anderen Seite die nach oben unbegrenzte Anrechnung bei anderen Erwerbseinkommen (insbesondere bei den Renten der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen im Sinn des Entwurfs eines § 18a Abs. 3 Nr. 7 SGB IV und bei der Beamtenversorgung) beseitigt werden kann. Dabei sollte auch geprüft werden, ob bei den öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen die Tatsache der Eigenfinanzierung zumindest zu einem höheren als dem in § 18b Abs. 5 Nr. 2 SGB IV des Entwurfs vorgesehenen Kürzungsbetrag von 25 vom Hundert führen muß.

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Bei der Ruhensberechnung einer Witwenrente oder Witwerrente (§ 590 Abs. 3 RVO des Gesetzentwurfs und die gleichlautenden Bestimmungen) werden als Erwerb ersatzeinkommen im wesentlichen die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die Beamtenversorgung und die berufsständische Versorgung erfaßt (§ 18 a Abs. 3 SGB IV des Gesetzentwurfs). Demgegenüber werden Zusatzleistungen, wie Betriebsrenten oder die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, nicht berücksichtigt (§ 18 a Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz und Abs. 4 SGB IV des Gesetzentwurfs). Der Gesetzentwurf sieht als Ausgleich für Leistungen aus Sicherungssystemen, die gleichzeitig die Funktion von Zusatzsystemen erfüllen (Beamtenversorgung, berufsständische Versorgung, knappschaftliche Rentenversicherung), prozentuale Abschläge vor, die auch die sonstigen Belastungen (Einkommensteuer, Krankenversicherung u.ä.) abgelten sollen (§ 18 b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB IV des Gesetzentwurfs; vgl. auch S. 13, 76 und 77 der Gesetzesbegründung). Eine Ungleichbehandlung entsteht in den Fällen, in denen einerseits eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Zusatzrente (Betriebsrente, Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst) und andererseits eine Beamtenversorgung oder eine berufsständische Versorgung in die Ruhensregelung einbezogen werden. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung können im Hinblick auf die Beitragsbemessungsgrenzen nur bis zu einer bestimmten Höhe, die derzeit etwa bei 2 400 DM monatlich liegt, erworben werden. Das Ruhegehalt aus der Beamtenversorgung oder die berufsständische Versorgung kann wesentlich höher sein. Es ist daher nicht ausreichend, daß den betriebsrentenähnlichen Anteilen an der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung nur durch einen festen prozentualen Abschlag Rechnung getragen werden soll.

(noch Ziff. 2)

Welcher Anteil an der Beamtenversorgung einer Betriebsrente gleichbehandelt werden soll, ergibt sich daraus, daß die Betriebsrente in der Regel bei Wechsel des Betriebes wegfällt. Übrig bleiben die in der Rentenversicherung erworbenen Anwartschaften. Bei Entlassung aus dem Beamtenverhältnis entfällt die höhere Versorgung auf Grund des Beamtenversorgungsgesetzes. Übrig bleiben die in der Rentenversicherung durch die Nachversicherung erworbenen Anwartschaften. Wegen der Beitragsbemessungsgrenze kann aber die daraus zu erwartende Rente einen bestimmten Betrag (vgl. oben, z.Zt.: 2 400 DM) nicht übersteigen. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß der mit einer Betriebsrente vergleichbare Anteil an der Beamtenversorgung - nach Abzug eines Anteils für Steuer und Krankenversicherung - der Teil des Ruhegehalts ist, der den Betrag von 2 400 DM übersteigt.

Bei einem Zusammentreffen von Sozialversicherungsrente mit Betriebsrente (oder Zusatzversicherung im öffentlichen Dienst) stellt sich die Anrechnung so dar:

höchste Sozialversicherungsrente, die nach dem Gesetzentwurf allein anrechenbar sein soll	2 400 DM
Freibetrag (§ 58 Abs. 1 AVG)	<u>900 DM</u>
anrechenbar	1 500 DM.
Davon sind 40 % (§ 58 AVG)	600 DM
anzurechnen auf die Witwen(Witwe)rente.	

Der Witwe (dem Witwer) verbleibt immer der Betrag der Hinterbliebenenrente, der den anzurechnenden Betrag übersteigt, ohne Rücksicht auf eine noch so hohe Betriebsrente oder Zusatzversorgung.

Geht man davon aus, daß die Hinterbliebenenrente aus der Höchstreute berechnet wird (= 60 % von 2 400 DM), so ergibt sich folgende Anrechnung:

Witwen(Witwer)rente	1 440 DM
abzüglich anzurechnenden Betrag	<u>600 DM</u>
es verbleiben dann:	840 DM.

(noch Ziff. 2)

Bei der Beamtenversorgung führt ein Versorgungsbezug von ca. 3 700 DM zum gleichen Ergebnis. Anders als im vorangegangenen Beispiel zehrt aber jeder höhere Betrag der Versorgung die Witwen(Witwer)rente weiter auf und zwar

	Betrag	100,-- DM
abzüglich	35 %	<u>35,-- DM</u>
		65,-- DM
davon	40 %	26,-- DM.

Für weitere 100,-- DM Versorgungsbezug vermindert sich die Witwen(Witwe)rente um 26,-- DM.

Bei den berufsständischen Versorgungswerken beträgt die monatliche Rente 3200 DM, der ein Anrechnungsbetrag von 600 DM wie im obigen Beispiel zur Sozialversicherungsrente entspricht. Zahlreiche Renten liegen jedoch über dem Betrag von 3200 DM.

Das Ergebnis ist, daß bei der Beamtenversorgung und der berufsständischen Versorgung die Witwen(Witwer)rente bis zu ihrer vollen Höhe ruhen kann, während bei Zusammentreffen von Betriebsrente und Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst mit Sozialversicherungsrenten immer der Betrag, um den die Hinterbliebenenrente den auf maximal, ca. 600 DM sich belaufenden anzurechnenden Betrag übersteigt, der Witwe (dem Witwer) verbleibt, auch wenn daneben eine hohe oder höchste Betriebsrente bezogen wird.

Dieses ungerechte und mit dem Gleichheitssatz kaum zu vereinbarende Ergebnis kann dadurch vermieden werden, daß für die Anrechnung der Erwerbsersatzeinkommen in § 18 a Abs. 3 Nrn. 2 bis 7 SGB IV nach Anwendung der Kürzung in § 18 b Ab. 5 ein Höchstbetrag für die Anrechnung vorgeschrieben wird.

Dabei sollte auch geprüft werden, ob bei den öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen die Tatsache der Eigenfinanzierung zumindest zu einem höheren als dem in § 18b Abs. 5 Nr. 2 SGB IV des Entwurfs vorgesehenen Kürzungsbetrag von 25 vom Hundert führen muß.

(noch Ziff. 2)

Die freiberuflich tätigen Mitglieder dieser Versorgungseinrichtungen leisten die Beiträge weitestgehend aus dem versteuerten Einkommen. Diese Tatsache ist in jedem Fall bei der Höhe des Kürzungsbetrages zu berücksichtigen.

Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung ausdrücklich mit folgender

Begründung:

Der Vorschlag zielt darauf ab, Erwerbsersatz-einkommen außerhalb der Rentenversicherung in bestimmter Höhe von der Anrechnung auszunehmen. Abgesehen davon, daß die Höchstgrenze der Renten der Rentenversicherung nicht bei 2.400 DM, sondern bei über 3.000 DM liegt, und die Ausklammerung ab einem bestimmten Betrag rechtlich nicht vertretbar ist, würde die Verwirklichung des Antrages Mehrkosten von ca. 50 Mio DM (Wertbasis 1986) auslösen, die erheblich höher werden, wenn die Begrenzung nicht nur für das Erwerbsersatz-einkommen, sondern auch für das Erwerbseinkommen vorgesehen wird.

AS
G

3. Zu Art. 1 Nr. 2 und 33 (§ 590 Abs. 3 Satz 2,
§ 1281 Abs. 1 Satz 2 RVO),
Art. 2 Nr. 22 (§ 58 Abs. 1 Satz 2 AVG),
Art. 3 Nr. 20 (§ 78 Abs. 1 Satz 2 RKG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob es nicht geboten ist, den Freibetrag in § 1281 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, in § 58 Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und in § 78 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes, ggf. auch in § 590 Abs. 3 Satz 2 RVO für jedes Kind des Berechtigten monatlich um 0,7 vom Hundert der jeweils maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage zu erhöhen

Die Staffelung des Freibetrages nach der Zahl der Kinder ist nicht nur eine familienpolitische Forderung; diese Forderung ergibt sich auch aus dem System des Gesetzes.

Hat der Berechtigte für ein Kind zu sorgen, so dient sein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen auch zum Unterhalt des Kindes, da das Kindergeld nicht ausreicht, um die mit dem Unterhalt verbundenen wirtschaftlichen Belastungen auszugleichen. Der Satz von 0,7 vom Hundert der allgemeinen Bemessungsgrundlage orientiert sich am Mindestunterhaltsbedarf ehelicher Kinder. Dieser Unterhaltsbedarf ist zu berücksichtigen.

Auch das System des Generationenvertrages verlangt, daß nur das Einkommen des Berechtigten auf die Hinterbliebenenrente angerechnet wird, das dem Berechtigten nach Abzug der Aufwendungen für seine Kinder zur Verfügung steht.

4. Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 617 Abs. 1 RVO),
Art. 4 Nr. 2 Buchstabe c (§ 18 Abs. 2 ArVNG),
Art. 5 Nr. 2 (§ 17 a AnVNG),
Art. 6 Nr. 2 (§ 13 a KnVNG),
Art. 8 Nr. 6 (§ 48 a BVG),
Art. 10 Nr. 3 (§ 19 Abs. 3 HZvG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Stichtags- und Übergangsregelung zur Gewährung der Witwerrente nach neuem Recht erweitert werden müßte.

Begründung

Nach dem Entwurf soll ein Anspruch auf Witwerrente auch in Zukunft nur nach Maßgabe des bisherigen Rechts (überwiegende Leistung des Familienunterhalts durch die Ehefrau) bestehen, wenn die Ehefrau vor dem Zeitpunkt des allgemeinen Inkrafttretens des Gesetzes (1.1.1986) verstorben ist. Es bedarf weiterer Prüfung, ob die Wahl dieses Stichtags und die an ihn geknüpften Rechtsfolgen, die zu erheblichen Härten führen können, mit Artikel 3 Abs. 1 und 2 GG vereinbar sind.

Der vorgesehene Stichtag überschreitet den vom BVerfG in seiner Entscheidung vom 12.3.1975 (BVerfGE 39, 169, 194 f) ins Auge gefaßten Endzeitpunkt für das Auslaufen der gegenwärtigen Regelung (Oktober 1984). Dabei könnte unter Berücksichtigung der weiteren rechtlichen und tatsächlichen Entwicklung hinsichtlich des Erwerbsverhaltens der verheirateten Frauen und der Bedarfslage beim Tod eines Ehegatten seit der Entscheidung vom 12.3.1975 davon auszugehen sein, daß die bisherige Rechtslage auch materiell jedenfalls seit dem vom BVerfG angegebenen Endzeitpunkt mit Artikel 3 Abs. 2 GG nicht mehr vereinbar ist. Die Prüfung der Sachgerechtigkeit des Stichtags wird ferner in Abwägung mit der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen haben, daß das BVerfG (aaO.) schon 1975 eine Übergangsphase konstatiert hat, in der sich die Wirkungen der gegenwärtigen Regelung in Richtung auf die materielle Verfassungswidrigkeit hin bewegten, und in der dem Gesetzgeber vorwiegend nur wegen der erforderlichen umfangreichen Vorarbeiten der Reform eine weiträumige Anpassungsfrist gewährt wurde (BVerfGE 39, 169, 193 f.).

Eine Rückbeziehung des hinsichtlich des Todesfalls maßgebenden Stichtags muß nicht zu einer rückwirkenden Änderung der Leistungsbeziehungen für die Vergangenheit führen. Die Gewährung von Leistungen für die Zukunft ab allgemeinem Inkrafttreten und nach Maßgabe des neuen Rechts würde dem Grundsatz entsprechen, daß nachteilige Auswirkungen früherer verfassungswidriger Rechtslagen für die Zukunft behoben werden sollen (BVerfGE 37, 263; 48, 340; 53, 131; 55, 110; 61, 356).

(noch Ziff. 4)

Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung ausdrücklich mit folgender

Begründung:

Das mit dem Antrag vorgesehene frühere Inkrafttreten des Gesetzes wird insbesondere hinsichtlich der Anerkennung von Kindererziehungsjahren Mehraufwendungen in Höhe von rd. 140 Mio DM (Wertbasis 1986) bewirken, für die weder aus der Tendenz des Gesetzes noch aus rechtlichen Gründen ein Anlaß besteht.

- R 5. Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 1227 a Abs. 1 und 2 RVO),
Art. 1 Nr. 19 (§ 1251 a RVO),
Art. 2 Nr. 8 (§ 28 a AVG),
Art. 3 Nr. 6 (§ 51 a RKG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 3 Abs. 2 und 3 GG) nicht geboten wäre, bei der Anerkennung von Kindererziehungszeiten die Vermutung, daß die Mütter und nicht die Väter die Erziehung der vor dem 1. Januar 1986 geborenen Kinder wahrgenommen haben, widerleglich auszugestalten.

(noch Ziff. 5)

Begründung:

Der Gesetzentwurf (§ 1251 a RVO, § 28 a AVG, § 51 a Reichsknappschaftsgesetz) geht unwiderleglich davon aus, daß bei vor dem 1.1.1986 geborenen Kindern entsprechend der üblichen Rollenverteilung zwischen den Eheleuten in der Vergangenheit immer davon auszugehen sei, daß die Mutter das Kind erzogen habe, weshalb ihr die Zeit der Kindererziehung zugeordnet werde. Diese gesetzliche Festschreibung der "üblichen" Rollenverteilung bei der Kindererziehung bis einschließlich 1986 und die damit verbundene rechtliche Schlechterstellung des die Betreuung des Kleinkindes übernehmenden Vaters laufen dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts zuwider, eine rentenrechtliche Regelung zu treffen, die einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 und 3 GG für die weitere Zukunft ausschließt. Ob allein der verwaltungsmäßige Aufwand, der sich bei Zulassung eines Gegenbeweises gegen die "übliche" Rollenverteilung ergäbe, die geschlechtsspezifische Differenzierung zu rechtfertigen vermag, erscheint fraglich.

AS

6. Zu Art. 1 Nr. 47 (§ 1395 c Satz 2 RVO)

Art. 2 Nr. 36 (§ 117 c Satz 2 AVG)

Art. 3 Nr. 31 Buchst. b (§ 140 a Abs. 2 Satz 2 RKG)

In Art. 1 Nr. 47 sind in § 1395 c Satz 2,
in Art. 2 Nr. 36 sind in § 117 c Satz 2 und
in Art. 3 Nr. 31 Buchst. b sind in § 140 a Abs. 2 Satz 2
jeweils nach den Worten "durch Rechtsverordnung" einzu-
fügen die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates".

Begründung:

Klarstellung, daß die Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

- AS 7. Zu Art. 1 Nr. 48 (§ 1401 c Abs. 3 Satz 2 RVO)
 Art. 2 Nr. 37 (§ 123 c Abs. 3 Satz 2 AVG)
 Art. 3 Nr. 32 (§ 141 d Abs. 3 Satz 2 RKG)

In Art. 1 Nr. 48 sind in § 1401 c Abs. 3 Satz 2,
in Art. 2 Nr. 37 sind in § 123 c Abs. 3 Satz 2 und
in Art. 3 Nr. 32 sind in § 141 d Abs. 3 Satz 2
jeweils nach den Worten "durch Rechtsverordnung" einzu-
fügen die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates".

Begründung:

Klarstellung, daß die Rechtsver-
ordnung der Zustimmung des Bundesrates
bedarf.

- R 8. Zu Artikel 7 (§ 18 a SGB IV)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob und inwie-
weit das Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs voraus-
setzt, daß die Vorschriften über den Versorgungsausgleich
neu geregelt werden.

AS 9. Zu Art. 7 (§ 18 b Abs. 5 Nr. 1 SGB IV)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob das monatliche Einkommen bei Erwerbseinkommen, jedenfalls aber beim Arbeitsentgelt, nicht um mehr als 35 vom Hundert zu kürzen ist.

Der Entwurf geht von der gegenwärtigen tatsächlichen Belastung der Arbeitnehmer durch die Renten- und die Arbeitslosenversicherung aus und setzt einen durch den Arbeitnehmer zu tragenden Anteil von 6 vom Hundert für die Krankenversicherung an. Ein Ansatz von 17 vom Hundert mag zwar der durchschnittlichen steuerlichen Belastung der Erwerbseinkommen entsprechen, bei einem Kirchensteuersatz von 9 % wird er nach der Lohnsteuertabelle bei einem alleinstehenden verwitweten Arbeitnehmer bereits bei einem Monatseinkommen von 2.350,49 DM überschritten. Jedes höhere Einkommen ist durch Steuern und Sozialversicherung über den Kürzungsbetrag hinaus belastet. Die Regelung wirkt sich leistungsmindernd aus.

Der Kürzungsbetrag berücksichtigt nur Steuern und Aufwendungen für die soziale Sicherheit, nicht aber die mit der Erzielung des Arbeitsentgelts verbundenen Kosten und Auslagen. Diese Werbungskosten sind etwa in Form von Fahrtkosten vor allem in strukturschwachen Gebieten von erheblicher Bedeutung. Da im Arbeitsentgelt die Werbungskosten enthalten, beim Arbeitseinkommen die Betriebsausgaben aber bereits abgezogen sind, werden die Arbeitnehmer und damit die Versicherten gegenüber Selbständigen benachteiligt.

Das Verhältnis zwischen der Höhe des verfügbaren Arbeitseinkommens und der Hinterbliebenenrente entwickelt sich mit der Höhe der Werbungskosten und der Steuern ungünstig. Die Regelung wirkt sich daher insgesamt leistungsmindernd aus.

(noch Ziff. 9)

Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung ausdrücklich mit folgender

Begründung:

Der pauschale Abzug in Höhe von 35 v. H. trägt der Belastung der Arbeitsentgelte und -einkommen mit Steuern und Sozialabgaben in ausreichendem Umfang Rechnung. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß bei der Anrechnung nur von den Erwerbseinkommen des Vorjahres ausgegangen wird, daß von dem Erwerbseinkommen ein dynamischer Freibetrag in Höhe von 900 DM (Wertbasis 1986) abgezogen wird und daß das den Freibetrag übersteigende Einkommen nur zu 40 v. H. angerechnet wird.

Eine Erhöhung des Vomhundertsatzes von 35 auf z. B. 40 würde Mehrkosten in Höhe von 50 bis 100 Mio DM (Wertbasis 1986) im stationären Zustand zur Folge haben. Diese Mehrausgaben werden sich noch erhöhen, da aus Rechtsgründen Folgerungen für die pauschalen Abzüge bei den anderen Einkommensarten zu ziehen sind. Diese Mehraufwendungen erscheinen im Hinblick auf die Probleme, die langfristig auf die Rentenversicherung zukommen, nicht vertretbar.

B

- Fz 10. Der Finanzausschuß (Fz) empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.